



GZ: ABT13-152161/2023-24

Graz, am 27.06.2024

Ggst.: Minex Verhüttungsanlage, Minex Mineral Explorations GmbH,
Forstweg 19, 8740 Zeltweg, Fristverlängerung
(Baufertigstellung), Kundmachung nach § 17 Abs. 7 UVP-G

Kundmachung der Auflage gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, GZ: ABT13-11.10-344/2014-123, in der Fassung des Erkenntnis des BVwG vom 02.08.2018, GZ: W109 2138980-1/224E, wurde der Minex Mineral Explorations GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg**“ rechtskräftig erteilt. Die gegen das Erkenntnis des BVwG erhobenen Revisionen wurde vom VwGH mit Beschluss vom 22.12.2020, Ra 2018/04/0169 bis 0172-11, zurückgewiesen.

Die Minex Mineral Explorations GmbH hat bisher nur den Baubeginn von einzelnen Anlagenteilen (Fischaufstiegshilfe sowie Portierhaus) bekanntgegeben. Die Baufertigstellung wurde bisher aber noch nicht angezeigt und hat daher auch noch kein Abnahmeverfahren stattgefunden.

Mit der Eingabe vom 26.07.2023 hat die Minex Mineral Explorations GmbH, vertreten durch die RA Mag. Dr. Christina Hofmann, einen Antrag auf Verlängerung der Baufertigstellungs- und Inbetriebnahmefristen nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eingebracht.

In diesem Verfahren ist nun der **Bescheid gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ergangen**.

Der Bescheid liegt bis **Freitag, den 30.08.2024**,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- bei der Stadtgemeinde Zeltweg, 8740 Zeltweg, Hauptplatz 8, Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bescheid ist auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP / Zeltweg – Verhüttungsanlage Minex“ abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.**

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(*elektronisch gefertigt*)